

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Losheim am See

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – Teil A Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert am 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215) und der §§ 2 und 3 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt 98, S. 691) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393), hat der Gemeinderat der Gemeinde Losheim am See in der Gemeinderatssitzung am 22. März 2012 folgende neue Hundesteuersatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Steuergläubiger, Steuergegenstand, Steuerpflicht
§ 2	Steuermaßstab und Steuersätze
§ 3	Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 4	Steuerfreiheit
§ 5	Steuerbefreiung
§ 6	Allgemeine Steuerermäßigung
§ 7	Steuervergünstigung
§ 8	Sicherung und Überwachung der Steuer
§ 9	Fälligkeit der Steuer
§ 10	Beitreibung der Steuer
§ 11	Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Inkrafttreten

§ 1

Steuergläubiger, Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Losheim am See erhebt eine Hundesteuer als Gemeindesteuer nach den Vorschriften dieser Steuersatzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (3) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse, im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen oder nach Abs. 5 aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik bereits angemeldet ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn diese Maßnahme einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des BGB.
- (6) Alle Hunde, die in einem Haushalt, einem Betrieb oder nach Abs. 5 aufgenommen werden, gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner und Gesamthafter.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer richtet sich nach der Anzahl und Art der gehaltenen Hunde und wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|-----------------------------------|---------------------|
| 1. für den ersten Hund | 60,00 Euro, |
| 2. für den zweiten Hund | 114,00 Euro, |
| 3. für jeden weiteren Hund | 198,00 Euro. |
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach § 6 dieser Steuersatzung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite oder weitere Hunde. Dagegen sind Hunde für die nach § 4 und 5 dieser Steuersatzung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht anzurechnen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für „gefährliche Hunde“ im Sinne des § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland (Amtsbl. S. 1246 v. 26. Juli 2000) in der jeweiligen Fassung und für die Hunde der Rassen American Staffordshire, Staffordshire Bullterrier sowie American Pit Bull Terrier und für Hunde zu deren Haltung und Ausbildung eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Polizeiverordnung erforderlich ist:

für den 1. Hund	240,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	480,00 Euro.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht Gültigkeit der Steuervergünstigung

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei den Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von Ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des Monats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (4) Die Steuervergünstigung nach § 7 ist nur für das laufende Kalenderjahr gültig.

§ 4 Steuerfreiheit

- (1) Hunde, deren Halter sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, müssen nicht angemeldet werden, wenn der Halter nachweisen kann, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland angemeldet sind.
- (2) Hunde von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen, die in den dazu unterhaltenden Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sind nicht anzumelden und steuerfrei. Es müssen ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein und Auslieferung und, soweit möglich, seinen Hundehalter geführt und der Gemeinde auf verlangen vorgelegt werden.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 2. Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind.
 3. Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
 4. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
 5. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Rettungseinrichtungen für Einsätze angefordert werden. Die notwendige Hundeprüfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
 6. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung wird von einem gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ abhängig gemacht.
- (2) Die jeweilig erforderlichen Nachweise sind dem Steueramt der Gemeinde Losheim am See vorzulegen.

§ 6

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte der in § 2 Abs. 1 angegebenen Sätze ermäßigt für:

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zu Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
3. Abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit gehalten werden.
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundarten von den Landesfachgruppen der Schutzhunderassen vorgeschriebene Prüfung bzw. die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund abgelegt haben. Die erfolgreich abgelegte Prüfung ist durch Vorlage von Prüfungszeugnissen nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

Die Ermäßigung gilt nur für einen Hund.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Die Steuervergünstigung nach den §§ 4 und 5 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindesten zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll schriftlich bei der Gemeinde Losheim am See (Steueramt) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den darauf folgenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Hundehalter von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden nach § 2 Abs 3 erhalten grundsätzlich keine Steuervergünstigung.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies binnen zwei Wochen der Gemeinde (Steueramt) mitzuteilen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in der Gemeinde (Steueramt) unter Angabe der Hunderasse anzumelden, dies gilt auch für Hunde nach § 3 Abs 1 Satz 2. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 3 Abs 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen ist, eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde (Steueramt) abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Bei der Anmeldung erhält der Steuerpflichtige für jeden Hund eine Hundesteuermarke, welche vom Hund immerzu sichtbar am Halsband zu tragen ist. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Ein Verlust dieser Marke ist unverzüglich mitzuteilen, die neue Steuermarke wird gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 10,00 Euro ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke zurückzugeben. Ist diese nicht mehr vorhanden so ist dem Hundehalter ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet auf Nachfragen der Gemeindebeauftragten über die gehaltenen Hunde und seine Person wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, gleiches gilt für Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. mit einem viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer mit einem bereits in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen erwirbt, der kann die Anrechnung der bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10

Beitreibung der Steuer

Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I S 686) in der jeweils gültigen Fassung und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Juli 1960 (Amtsblatt S. 558) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gelten die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG vom 27. März 1974, Amtsbl. S 430), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland (KAG) vom 26 April 1978 (Amtsb. S. 691 v. 29. Mai 1998), in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Als Hundehalter/in entgegen § 7 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt.
2. Als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.
3. Als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
4. Als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt.
5. Als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Losheim am See vom 17. Dezember 1980 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Losheim, 22. März 2012
Lothar Christ
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 KSVG wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Losheim am See, den 22. März 2012